

Gemeinsam stärker!

#BDOcares

ZUSCHÜSSE ZUR DECKUNG VON FIXKOSTEN

Schwerpunkt saisonale Ware

Peter Voithofer

Georg Steinkellner

07.08.2020

Fixkostenzuschüsse

Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten für Unternehmen, die aufgrund Corona im Zeitraum 16.3.2020 bis 15.9.2020 Umsatzausfälle erleiden

- ▶ **Nicht rückzahlbarer Zuschuss**
- ▶ **Zuschusshöhe ist abhängig von den Umsatzeinbußen (mind. 40%)**
- ▶ **Abdeckung bis zu 75% der Fixkosten**
- ▶ **Maximal EUR 90 Mio. je Unternehmen**
- ▶ **Antragstellung seit 20.5.2020 und bis spätestens 31.8.2021 möglich**

Zuständige Stelle

COFAG
für Unternehmen aller
Branchen und Größen -
Einreichung über
FinanzOnline

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Antragsberechtigte Unternehmen

Fixkostenzuschüsse dürfen nur zugunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind:

- ▶ Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich UND
- ▶ wesentliche operative Tätigkeit in Österreich, die zu Einkünften gemäß § 21, 22 oder 23 EStG führt UND
- ▶ das Unternehmen darf in den letzten **drei veranlagten Jahren nicht vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG*** betroffen gewesen sein (Staaten der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete) und über das Unternehmen darf **in den letzten fünf Jahren** vor der Antragstellung **keine rechtskräftige Finanzstrafe** (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeit) **oder entsprechende Verbandsgeldbuße** aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein UND
- ▶ das Unternehmen erleidet einen durch die Ausbreitung von COVID-19 verursachten Umsatzausfall UND
- ▶ das Unternehmen darf sich am 31.12.2019 nicht in finanziellen Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen GruppenfreistellungsVO befunden haben ODER
- ▶ über das Unternehmen wurde zum Zeitpunkt des Antrags weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch sind die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt. In diesem Fall kann ein Fixkostenzuschuss auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (De-minimis Verordnung) gewährt werden. Zusammengerechnet dürfen Beihilfen an Unternehmen oder Unternehmen derselben Unternehmensgruppe De-minimis Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren bzw. Wirtschaftsjahren in Summe den Betrag von EUR 200.000 nicht überschreiten UND
- ▶ hat zumutbare Maßnahmen gesetzt, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung)
- ▶ **Existierende Treuhandverhältnisse sind nach steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen. Werden Anteile an Unternehmen im Rahmen einer Volltreuhanderschaft gehalten, so sind diese für Zwecke der Beurteilung eines Anspruches auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses grundsätzlich dem Treugeber zuzurechnen.**

*Zinsen oder Lizenzgebühren innerhalb eines Konzerns, die bei der empfangenden Körperschaft keiner Besteuerung oder einem Steuersatz <10% unterliegen

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Antragsberechtigte Unternehmen

Fixkostenzuschüsse dürfen nur zugunsten von Unternehmen gewährt werden, die eine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich durchführen, die zu Einkünften gemäß §§ 21, 22 und 23 EStG führen.

Operative Tätigkeiten

- ▶ Beurteilung der operativen Tätigkeit hat nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu erfolgen
- ▶ Kapitalgesellschaften haben aufgrund der Einkünfortransformation gemäß § 7 Abs 3 KStG immer Einkünfte aus Gewerbebetrieb (EaGB)
- ▶ Unterscheidung zwischen vermögensverwaltenden und operativen Gesellschaften erforderlich
- ▶ Vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften sind dennoch trotz EaGB nicht antragsberechtigt, da keine operative Tätigkeit vorliegt
- ▶ Rechtsform eines Unternehmens hat somit keine Auswirkungen auf die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen
- ▶ Auch das bloße Erzielen von Einkünften aus Gewerbebetrieb gibt keine Auskunft über das Vorliegen einer operativen Tätigkeit

Inländische betriebliche Einkünfte:

- ▶ Hat ein Unternehmen seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich und erwirtschaftet Einkünfte gemäß §§ 21, 22 oder 23 EStG aus einer operativen Tätigkeit, müssen diese Einkünfte unter Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens auch im Inland steuerbar sein.
- ▶ Ein Fixkostenzuschuss kann nur für jene inländischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen beantragt werden, für deren Einkünfte Österreich nach dem jeweils anzuwendenden DBA das Besteuerungsrecht zukommt. Bei Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs durch ein DBA steht kein Fixkostenzuschuss zu.
- ▶ Fixkosten einer ausländischen Betriebsstätte eines inländischen Unternehmens dürfen in Österreich nicht beachtet werden!

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Nicht antragsberechtigte Unternehmen

Ausgenommen von der Gewährung von Fixkostenzuschüssen sind folgende Unternehmen:

- ▶ Kreditinstitute i.S.d. BWG
- ▶ Versicherungsaufsichtsunternehmen i.S.d. VAG
- ▶ Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen i.S.d. WAG
- ▶ Pensionskassen i.S.d. PKG
- ▶ Non-Profit-Organisationen, die die Voraussetzungen iSd §§ 34 bis 47 BAO, sowie deren nachgelagerte Unternehmen (gilt auch für deren steuerpflichtige Geschäftsbetriebe)
- ▶ Im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen
- ▶ Im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben
- ▶ Unternehmen, die zum 31.12.2019 mehr als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemessen in Vollzeitäquivalenten beschäftigt haben und die im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeitenden gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen (Regelung bezieht sich auf einzelne Unternehmen und nicht Gesamtkonzern). Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung kann nur auf Antrag gewährt werden. In dem Antrag muss das Unternehmen detailliert darlegen und begründen, warum durch die allgemeine Regelung der Fortbestand des Unternehmens bzw. des Betriebsstandortes in hohem Maß gefährdet ist und es nachteilig für das Unternehmen wäre, die Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Über diesen Antrag entscheiden jeweils eine Vertretung der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Konsens. Die Entscheidung ist der COFAG umgehend zu übermitteln.
- ▶ Unternehmen, die Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds beziehen.
- ▶ Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16. März 2020 noch keine Umsätze (Waren- und/oder Leistungserlöse) erzielt haben.

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Definition „Fixkosten“

▶ Unter Fixkosten werden ausschließlich Aufwendungen aus einer operativen inländischen Tätigkeit verstanden, die im Zeitraum vom 16.3.2020 bis 15.9.2020 entstehen und unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:

- a. **Geschäftsraummieten und Pacht**, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen
- b. **Betriebliche Versicherungsprämien**
- c. **Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen**, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen i.S.d. lit. e als Kredit oder Darlehen weitergegeben wurden
- d. Der **Finanzierungskostenanteil der Leasingraten**
- e. **Betriebliche Lizenzgebühren**, sofern die empfangende Körperschaft nicht unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig ist oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht
- f. Aufwendungen für **Strom, Gas und Telekommunikation**
- g. **Wertverlust** bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise **mindestens 50% des Wertes** verlieren. Saisonale Ware bezeichnet Waren, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt wird.
- h. Ein **angemessener Unternehmerlohn** bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmende); dieser ist auf Basis des letzten veranlagten Vorjahres zu ermitteln (monatlicher Unternehmerlohn = steuerlicher Gewinn des letztveranlagten Vorjahres / Monate mit unternehmerischer Tätigkeit). Als Unternehmerlohn dürfen jedenfalls EUR 666,67, höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden. Vom Unternehmerlohn sind Nebeneinkünfte (Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitaleinkünfte, sonstige Einkünfte) des Betrachtungszeitraumes abzuziehen.
- i. **Personalaufwendungen**, die ausschließlich für die Bearbeitung von **Krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen** anfallen
- j. Unternehmen die einen Fixkostenzuschuss von unter EUR 12.000 beantragen, können angemessene Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten in maximaler Höhe von EUR 500 berücksichtigen.
- k. Aufwendungen für **sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen**, die nicht das Personal betreffen.

Von den Fixkosten sind Versicherungsleistungen, die diese Fixkosten im Versicherungsfall abdecken, in Abzug zu bringen.

Nur ertragsteuerlich relevante Aufwendungen können als Fixkosten angesetzt werden!
 (auszuscheiden sind zB. Aufw. im Sonderbetriebsvermögen, Luxustangente)

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Aufwendungen aus operativem Leasing

Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige
Zahlungsverpflichtungen,
die nicht das Personal betreffen

Nur Aufwendungen, die
ertragsteuerlich abzugsfähig
sind, können für den
Zuschuss berücksichtigt
werden!

In den aktuellen FAQs wird klargestellt:

- ▶ Zahlungsverpflichtungen aus einem **Operating-Leasing-Vertrag** können unter Berücksichtigung der allgemeinen Voraussetzungen (u.a. Schadenminderungspflicht) als anrechenbare Fixkosten angesetzt werden
- ▶ Die ertragsteuerliche Luxustangente und die zwingende Mindestnutzungsdauer sind zu berücksichtigen, sodass unter Umständen kein voller Aufwandersatz möglich ist.

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Konzerninterne Verrechnungen

Aufwendungen, die im Zuge einer Konzernumlage an andere Gesellschaften verrechnet werden

- ▶ Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen sowie betriebliche Lizenzgebühren im Konzern dürfen nicht als Fixkosten angesetzt werden
- ▶ Für die Geltendmachung aller übrigen fremdüblichen konzerninternen Aufwendungen gilt folgendes:

- i. **Fremdübliche** Aufwendungen für vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens gegenüber anderen Konzernunternehmen dürfen grundsätzlich als Fixkosten angesetzt werden.
- ii. Auch innerhalb des Konzerns gilt die **Schadenminderungspflicht**

Werden Fixkosten, die nicht von der Richtlinie umfasst sind, im Wege einer Konzernumlage an andere Gesellschaften verrechnet, können diese auch auf Ebene der anderen Gesellschaft nicht als begünstigte Fixkosten berücksichtigt werden.

Nur jene Aufwendungen, die von der Richtlinie erfasst sind, können bei einer Konzernumlage angesetzt werden.

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Definition und Berechnung „Umsatzausfall“

- ▶ Für die Berechnung des Umsatzausfalls ist auf die für die Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung maßgebenden Waren- und/oder Leistungserlöse abzustellen. Ob die jeweiligen Waren- und/oder Leistungserlöse umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig waren, ist für die Berechnung des Umsatzausfalles irrelevant. Noch nicht abgerechnete Leistungen sind bei der Berechnung des Umsatzausfalles zu berücksichtigen, wenn sie in der Bilanz des Unternehmers zu aktivieren wären.

- ▶ Abweichend vom oben angeführten Quartalsvergleich kann auch einer der folgenden Betrachtungszeiträume gewählt werden, wobei sich der Umsatzausfall in diesem Fall aus dem Vergleich zum jeweils entsprechenden Zeitraum des Vorjahres ergibt:

- Betrachtungszeitraum 1: 16.3.2020 bis 15.4.2020
- Betrachtungszeitraum 2: 16.4.2020 bis 15.5.2020
- Betrachtungszeitraum 3: 16.5.2020 bis 15.6.2020
- Betrachtungszeitraum 4: 16.6.2020 bis 15.7.2020
- Betrachtungszeitraum 5: 16.7.2020 bis 15.8.2020
- Betrachtungszeitraum 6: 16.8.2020 bis 15.9.2020

- ▶ Dabei sind die maßgebenden Werte des 2. Quartals 2020 jenen des 2. Quartals 2019 gegenüberzustellen. Müssen solche Aufzeichnungen nicht geführt werden, sind andere geeignete Aufzeichnungen des Förderwerbers, die jedoch nicht Vorschriften für verpflichtende Aufzeichnungen erfüllen müssen, oder andere Belege heranzuziehen.

Insgesamt gibt es **sechs Betrachtungszeiträume**. Anträge können für **maximal drei Betrachtungszeiträume** gestellt werden, die **zeitlich zusammenhängen** müssen.

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Definition und Berechnung „Umsatzausfall“

▶ Ermittlung des Fixkostenzuschusses:

- Wird der Umsatzausfall anhand der Gegenüberstellung der maßgebenden Werte des 2. Quartals 2020 und jenen des 2. Quartals 2019 ermittelt, so sind für die Ermittlung des Fixkostenzuschusses die Fixkosten des Unternehmens zwischen 16.3.2020 und 15.6.2020 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- Wird ein abweichender Betrachtungszeitraum (siehe Betrachtungszeiträume 1 bis 6 auf Folie 7) gewählt, so sind nur die im entsprechenden Zeitraum angefallenen Fixkosten heranzuziehen.

- ▶ Als **geeignete Nachweise** für den Umsatzausfall sind **Aufzeichnungen über Waren- und Leistungserlöse** heranzuziehen, **die für steuerliche Zwecke** geführt werden. Müssen solche Aufzeichnungen nicht geführt werden, sind andere geeignete Aufzeichnungen des Förderwerbers, die jedoch nicht Vorschriften für verpflichtende Aufzeichnungen erfüllen müssen, oder andere Belege heranzuziehen.

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Höhe des Fixkostenzuschusses

▶ Staffelung des Fixkostenzuschusses:

Der Fixkostenzuschuss ist nach der **Höhe des Umsatzausfalls** gestaffelt und wird nur dann gewährt, wenn der Fixkostenzuschuss **insgesamt mindestens EUR 500 beträgt**. Durch den Fixkostenzuschuss werden Fixkosten des Unternehmens in folgender Höhe ersetzt:

- 25% bei einem Umsatzausfall von 40 bis 60%
- 50% bei einem Umsatzausfall von über 60 bis 80%
- 75% bei einem Umsatzausfall von über 80 bis 100%

▶ Der Fixkostenzuschuss pro Unternehmen ist begrenzt mit jeweils maximal:

- EUR 90 Mio. bei einem Zuschuss von 75% der Fixkosten
- EUR 60 Mio. bei einem Zuschuss von 50% der Fixkosten
- EUR 30 Mio. bei einem Zuschuss von 25% der Fixkosten

Sind mehrere antragstellende Unternehmen konzernall verbunden, steht der Maximalbetrag für alle Unternehmen des Konzerns nur einmal zu. Die Höhe des Maximalbetrags richtet sich nach jenem Unternehmen des Konzerns, das den höchsten Umsatzausfall gemäß der o.a. Staffelung des Fixkostenzuschusses hat.

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Höhe des Fixkostenzuschusses

▶ Kürzung des Fixkostenzuschuss:

- Der Fixkostenzuschuss ist um Zuwendungen von Gebietskörperschaften zu vermindern, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Schaden geleistet werden.
- Dies gilt auch für Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz.
- Zahlungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit sind nicht in Abzug zu bringen.
- Zahlungen aus den Härtefallfonds sind nicht gegenzurechnen.

▶ Spezialfall: Neugründungen und Umgründungen

- Unternehmen, für die keine umsatz- oder ertragsteuerlichen Daten für das Jahr 2018 oder 2019 vorliegen, können die Umsatzauffälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisieren und ein Fixkostenzuschuss beantragt werden.
- Bei der Ermittlung des Umsatzausfalls ist im Fall von Umgründungen im Vergleichszeitraum auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen.

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Auszahlung des Fixkostenzuschusses

▶ Die **Auszahlung des Fixkostenzuschusses** muss bis **31.8.2021** beantragt werden!

▶ Der **Antrag** und alle für die Auszahlung des Fixkostenzuschusses erforderlichen Informationen, Daten und Nachweise müssen, soweit möglich, über **FinanzOnline** eingebracht werden.

▶ Die **Auszahlung** kann in folgenden Tranchen beantragt werden:

- Die 1. Tranche umfasst höchstens 50% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses und kann ab 20.5.2020 beantragt werden.
- Die 2. Tranche umfasst zusätzlich höchstens 25%, somit insgesamt höchstens 75% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses, und kann ab 19.8.2020 beantragt werden.
- Die 3. Tranche kann ab 19.11.2020 beantragt werden.

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Auszahlung des Fixkostenzuschusses

Besonderheiten bei den einzelnen Auszahlungstranchen:

- ▶ Für die Auszahlung der 1. Tranche (bis 18.8.2020) und gegebenenfalls der 2. Tranche (bis 18.11.2020) sind der Umsatzausfall sowie die Fixkosten bestmöglich zu schätzen.
- ▶ Für die Ermittlung des geschätzten Umsatzausfalls der 1. Tranche (bis 18.8.2020) ist, abweichend von der o.a. Ermittlung des Umsatzausfalles, auf die Umsätze gemäß UStG abzustellen. Dabei können die prognostizierten Umsätze 2020 den Umsätzen 2019 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gegenübergestellt werden:
 - Den einzelnen Betrachtungszeiträumen des Jahres 2020 ist ein entsprechend langer Vergleichszeitraum 2019 gegenüberzustellen. Die Umsätze des Vergleichszeitraumes sind zu ermitteln, indem der Durchschnitt der jeweiligen entsprechenden Monate des Vergleichszeitraumes gebildet wird (bspw ist bei einem Betrachtungszeiträumen 16.3. bis 15.5.2020 als Vergleichszeitraum 16.3. bis 15.5.2019 heranzuziehen. Die Umsätze des Vergleichszeitraumes sind aus den Umsatzdaten [März 2019+April 2019+Mai 2019]/3*2 abzuleiten).
 - Alternativ kann als Betrachtungs- und Vergleichszeitraum das 2. Quartal gewählt werden und damit vereinfachend ein Vergleich der Umsätze des 2. Quartals 2019 mit den prognostizierten Umsätzen des 2. Quartals 2020 erfolgen.
- Bei der 1. Tranche (bis 18.8.2020) sind der Wertverlust saisonaler Ware und die Steuerberaterkosten noch nicht zu berücksichtigen. Bei der 2. Tranche (ab 19.8.2020) ist der Wertverlust saisonaler Ware zu berücksichtigen, sofern dieser nachgewiesen werden kann.
- Für die Auszahlung der 3. Tranche (ab 19.11.2020) ist die Übermittlung qualifizierter Daten aus dem Rechnungswesen erforderlich. Liegen diese bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der 2. Tranche (ab 18.8.2020) vor, kann der gesamte Fixkostenzuschuss bereits mit der 2. Tranche beantragt werden. Dies gilt auch für den Wertverlust saisonaler Waren, sofern dieser bereits nachgewiesen werden kann.
- Erfolgt die Auszahlung in mehreren Tranchen, haben inhaltliche Korrekturen (tatsächliche Fixkosten und Umsatzausfälle, Korrektur der Ermittlung des Umsatzausfalls, Berücksichtigung Wertverlust saisonaler Ware) mit der letzten Tranche zu erfolgen. Die bereits ausgezahlten Tranchen sind bei Auszahlung nachfolgender Tranchen gegenzurechnen.

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Wie erfolgt die Antragstellung?

- ▶ Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über die COFAG, wobei die technische Schnittstelle für die erstmalige Einbringung der Anträge **FinanzOnline** ist. Für das Verfahren an FinanzOnline **erteilte Vollmachten** erstrecken sich auf die **Beantragung von Fixkostenzuschüssen**.
- ▶ Das Unternehmen hat die **geschätzten bzw. tatsächlichen Umsatzauffälle und Fixkosten** im jeweiligen Zeitraum darzulegen sowie eine Erklärung abzugeben, dass die Umsatzauffälle durch die COVID-19-Krise verursacht und schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt wurden. Die **Höhe der Umsatzauffälle und der Fixkosten** ist durch einen **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer** oder unter bestimmten Bedingungen einen Bilanzbuchhalter zu **bestätigen**.
- ▶ Wenn im Zuge der 1. Tranche (bis 18.8.2020) ein Zuschuss von insgesamt (unter Berücksichtigung der 2. und 3. Tranche) mehr als EUR 12.000, jedoch höchstens EUR 90.000 beantragt wird, kann die Bestätigung auf eine Bestätigung der Plausibilität beschränkt werden.
- ▶ Auf Verlangen der COFAG und der Finanzverwaltung hat das Unternehmen weitere für die Antragsprüfung erforderliche Auskünfte zu erteilen.

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Welche Bestätigungen habe ich abzugeben?

- ▶ Bestätigung der unter „Antragsberechtigte Unternehmen“ genannten Antragsvoraussetzungen
- ▶ Nachweis, dass die im Antrag angeführten Fixkosten keine Ausgaben zur Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten (ausgenommen einzelne Zinszahlungen zu deren Zeitpunkt des Inkrafttretens des Covid-19-Gesetzes vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch Vorfälligkeit oder Fälligkeitstellung) oder für Investitionen sind
- ▶ Es darf nicht mehrfach durch Versicherungen oder anderwärtige Unterstützungen der öffentlichen Hand gedeckt sein; im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers bzw. der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so bemessen wurden, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere im Jahr 2020 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr ausgezahlt werden;
- ▶ Zur Kenntnisnahme, dass der dem Unternehmen gewährte Fixkostenzuschuss in der Transparenzdatenbank erfasst wird

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Antragsvoraussetzungen

Bestätigungen des Antragseinbringers bei der Einreichung des Fixkostenzuschusses:

Bei der Antragstellung hat das Unternehmen lt. 6.1.3 der Richtlinie zu bestätigen, dass

- ▶ die Fixkosten nicht mehrfach durch Versicherungen oder anderweitige Unterstützungen der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 gedeckt sind, und
- ▶ im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers bzw. der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so bemessen werden, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden.

Insbesondere im Jahr 2020 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50 % ihrer **Bonuszahlungen** für das vorangegangene Wirtschaftsjahr ausgezahlt werden.

Bonuszahlungen, deren vertragliche Ansprüche vor Kundmachung der Verordnung entstanden, sind unschädlich

In den aktuellen FAQs wird klargestellt:

- ▶ Bonuszahlungen, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung geleistet werden, die vor der Kundmachung der Verordnung abgeschlossen wurde, schließen eine Antragsberechtigung des Unternehmens nicht aus.
- ▶ Dies gilt auch für zukünftige Bonuszahlungen, sofern ein einklagbarer Anspruch des Bonusberechtigten - aufgrund einer vor dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung bereits abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Bonusberechtigten - entstanden ist.

Schädlich sind somit nur jene Bonuszahlungen, deren Vereinbarungen nach Kundmachung der Verordnung abgeschlossen wurden oder kein vertraglicher Anspruch auf die Bonuszahlung besteht.

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Antragsvoraussetzungen

Verpflichtungen des Antragseinbringers bei der Einreichung des Fixkostenzuschusses:

- ▶ Entnahmen des Inhabers bzw. Gewinnausschüttungen an Eigentümer
 - Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.12.2021 sind Entnahmen und Gewinnausschüttungen an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.
 - Insbesondere steht der Gewährung eines Zuschusses im Zeitraum 16.3.2020 bis 16.3.2021 entgegen:
 - i. die Auflösung von Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns
 - ii. die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen
 - iii. der Rückkauf eigener Aktien

In der Zeit von 17.3.2021 bis zum 31.12.2021 hat das Unternehmen eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu verfolgen.

- ▶ Bei der Beurteilung der Schädlichkeit von Gewinnausschüttungen im Konzern, ist jedes Konzernunternehmen separat zu betrachten.
- ▶ Ergebnisabführungsverträge, die bereits vor der Kundmachung der Verordnung bestehen, führen zu keinem Ausschluss von der Antragslegitimation. Solche vertraglich vereinbarte Ergebnisabführungen sind nicht schädlich.

Gewährte Zuschüsse dürfen bis 31.12.2021 nicht zur Finanzierung der Ausschüttung der Dividende verwendet werden!

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Antragsvoraussetzungen

Neueste Aussagen in aktuellen FAQs:

- ▶ Bis zum 16. März 2020 sind Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. Gewinnausschüttungen an Eigentümer zulässig und stehen einer Gewährung des Fixkostenzuschusses nicht entgegen
- ▶ Kann ein Fixkostenzuschuss beantragt werden, wenn nach dem 15.03.2020
 - a) ein Gewinnausschüttungsbeschluss gefasst wurde, aber noch keine Ausschüttung erfolgt ist oder
 - b) ein Gewinnausschüttungsbeschluss gefasst wurde und bereits eine Gewinnausschüttung erfolgt ist?
 - a) Sofern ein Gewinnausschüttungsbeschluss gefasst wurde, aber noch keine Gewinnausschüttung erfolgt ist, kann ein Fixkostenzuschuss beantragt werden, vorausgesetzt der Gewinnausschüttungsbeschluss wird einstimmig durch die Gesellschafter wieder aufgehoben; erst dann ist die Antragsberechtigung wiederhergestellt.
 - b) Ist bereits eine Gewinnausschüttung erfolgt, kann ein Fixkostenzuschuss beantragt werden, wenn die an die Gesellschafter ausbezahlte Nettodividende (nach Abzug einbehaltener und abgeführter KESt) als Einlage der Gesellschafter in die Gesellschaft zurückgeführt wird; erst dann ist die Antragsberechtigung wieder hergestellt.

Gewährte Zuschüsse dürfen bis 31.12.2021 nicht zur Finanzierung der Ausschüttung der Dividende verwendet werden!

Das oben Gesagte gilt sinngemäß für Gewinnverteilungen und sonstige Entnahmen aus einer Personengesellschaft.

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

Unternehmerlohn

Bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- und Mitunternehmer) kann auf Basis des letzten veranlagten Jahres ein angemessener Unternehmerlohn angesetzt werden.

Als Unternehmerlohn dürfen jedenfalls EUR 666,66, höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden. Vom Unternehmerlohn sind Nebeneinkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften iSd § 2 Abs 3 Z 4 bis 7 EStG des Betrachtungszeitraums abzuziehen.

Die Ermittlung des Unternehmerlohns:

$$\frac{\text{Steuerpflichtiger Gewinn des letztveranlagten Jahres}}{\text{Monate in denen eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wurde}}$$

- ▶ Für Einzelunternehmer kann immer ein Unternehmerlohn angesetzt werden.
- ▶ Bei Personengesellschaften kann ein Unternehmerlohn grundsätzlich für jeden Mitunternehmer angesetzt werden. Ausgenommen sind Gesellschafter, die nicht oder nur beschränkt haften und keine Mitunternehmerinitiative entfalten. Für kapitalistische Mitunternehmer iSd § 23a Abs 2 EStG kann daher kein Unternehmerlohn angesetzt werden.

Jeder unbeschränkt haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft hat Anspruch auf einen angemessenen Unternehmerlohn!

FIXKOSTENZUSCHÜSSE

„Unternehmerlohn“ bei Kapitalgesellschaften

Geschäftsführerentgelt in fremdüblicher Höhe als „Aufwendung für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen“

Fremdübliches
 Geschäftsführergehalt kann
 bis max. EUR 2.666,67 pro
 Monat als anrechenbare
 Fixkosten berücksichtigt
 werden!

Lt. den aktuellen FAQs vom 21. Juli 2020:

- ▶ Liegt bei einem wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft (Kapitalbeteiligung von mehr als 25%) kein Dienstverhältnis im Sinn des ASVG vor, so fällt sein Gehalt nach dem Willen des Verordnungsgebers nicht unter den Personalkostenbegriff der Richtlinien zum Fixkostenzuschuss.
- ▶ Es kann daher zwar kein kalkulatorischer Unternehmerlohn angesetzt werden, jedoch kann das Geschäftsführerentgelt in fremdüblicher Höhe, nach dem Willen des Verordnungsgebers in analoger Anwendung zu den Bestimmungen eines angemessenen Unternehmerlohns gemäß Punkt 4.1.1 lit h der Richtlinien unter den allgemeinen Voraussetzungen als "Aufwendung für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen" bis zu einem Betrag von maximal EUR 2.666,67 pro Monat gemäß Punkt 4.1.1 lit k der Richtlinien als Fixkosten berücksichtigt werden. Dies soll nach dem Willen des Verordnungsgebers den systematischen Gleichklang der Behandlung des selbstständigen Gesellschafter-Geschäftsführers mit dem kalkulatorischen Unternehmerlohn für Einzelunternehmer und (nicht kapitalistische) Mitunternehmer sicherstellen.

BEISPIEL: UNTERNEHMERLOHN

Eine OG mit zwei unbeschränkt haftenden Gesellschaftern (Hans und Franz), die am 01. März 2019 gegründet wurde, verzeichnet im Betrachtungszeitraum vom 16.03. - 15.06.2020 einen Umsatzrückgang von 65 % und hat daher Anspruch auf 50 % seiner anrechenbaren Fixkosten. Der steuerpflichtige Gewinn des letztveranlagten Jahres beträgt je Gesellschafter EUR 25.000 nach Abzug des anteiligen Gewinnfreibetrages. Die Gesellschafter sind zu je 50 % an der OG beteiligt.

$$\frac{\text{Steuerpflichtiger Gewinn des letztveranlagten Jahres}}{\text{Monate in denen eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wurde}} = \frac{\text{EUR 25.000}}{10 \text{ Monate}} = \text{EUR 2.500,00 pro Monat pro Person}$$



Ermittlung des Unternehmerlohns für Hans	16.03. - 15.04.	16.04. - 15.05.	16.05. - 15.06.	In Summe
Anteiliger Unternehmerlohn pro Monat	2.500	2.500	2.500	7.500
Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit	0	0	0	0
Einkünfte aus Kapitalvermögen	0	0	0	0
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	850	850	1.100	2.800
Sonstige Einkünfte iSd § 29 EStG	0	0	0	0
Berechneter Unternehmerlohn	1.650	1.650	1.400	4.700
Ansetzbarer Unternehmerlohn	1.650	1.650	1.400	4.700

BEISPIEL: UNTERNEHMERLOHN

Während Hans im Betrachtungszeitraum kaum Nebeneinkünfte iSd § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG erwirtschaftet, erhält Franz Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus der Vermietung und Verpachtung. Da vom Unternehmerlohn die Nebeneinkünfte in Abzug gebracht werden müssen, kann für Franz nur ein Unternehmerlohn iHv. EUR 666,67 angesetzt werden.

Ermittlung des Unternehmerlohns für Franz	16.03. - 15.04.	16.04. - 15.05.	16.05. - 15.06.	In Summe
Anteiliger Unternehmerlohn pro Monat	2.500	2.500	2.500	7.500
Einkünfte aus Kapitalvermögen	300	300	300	900
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	1.700	1.700	1.700	5.100
Sonstige Einkünfte iSd § 29 EStG	0	0	0	0
Berechneter Unternehmerlohn	500	500	500	1.500
Ansetzbarer Unternehmerlohn	666,67	666,67	666,67	2.000

In Summe kann die OG somit für die beiden unbeschränkt haftenden Gesellschafter Hans und Franz einen Unternehmerlohn iHv. EUR 6.700 als Fixkosten ansetzen.

Unternehmerlohn	16.03. - 15.04.	16.04. - 15.05.	16.05. - 15.06.	In Summe
Unternehmerlohn für Hans	1.650	1.650	1.400	4.700
Unternehmerlohn für Franz	666,67	666,67	666,67	2.000
Ansetzbarer Unternehmerlohn der Gesellschaft	2.316,67	2.316,67	2.066,67	6.700